

TOP 18. Gestattungsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und ALVERI GmbH (Beratung und Beschlussfassung)

a.) Standort Parkplatz Schulplatz

GESTATTUNGSVERTRAG FÜR DEN STANDORT

**Schulplatz
Riedau**

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau**

im Folgenden kurz als „**Grundeigentümer**“ bezeichnet,

einerseits und andererseits

ALVERI GmbH, Klimstrasse 5, 4910 Ried i.I.

im Folgenden kurz als „**ALVERI**“ bezeichnet,

wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien haben Interesse daran im Rahmen der Klima- und Energiestrategie das Aufladen von Elektroautos mittels elektrischer Energie durch die Errichtung neuer Ladestationen zu fördern und damit den Einsatz von umweltfreundlichen Elektroautos zu steigern.

Sinn dieser Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer Ladestation für umweltfreundliche Elektroautos durch die ALVERI.

Der Grundeigentümer hat großes Interesse an der Errichtung einer Ladestation und wünscht daher die Errichtung der Ladestation an dem sich aus dem beiliegenden Plan ergebenden Standort. Der Grundeigentümer stellt zu diesem Zweck die notwendigen Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung bzw. erklärt sein Einverständnis dazu, dass seitens der ALVERI die Ladestation samt den notwendigen Zuleitungen auf seinem Grundstück errichtet werden kann.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation samt der notwendigen Zuleitungen durch die ALVERI auf der in Pkt. 1. angeführten Liegenschaft des Grundeigentümers festgelegt werden.

1. Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck

Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 810/2, zu welchem auch die gegenständlichen eingezeichneten x Pkw-Stellplätze gehören (siehe beiliegender Plan).

Der Grundeigentümer räumt der ALVERI unentgeltlich das Recht ein, auf dem o. a. Grundstück eine Ladestation für Elektroautos - wie im beiliegenden Lageplan ersichtlich - zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten. Die ALVERI ist diesbezüglich berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren sowie sämtliche notwendigen Arbeiten durchzuführen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Ladestation notwendig sind.

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich zum Zwecke des Aufladens von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie gestattet und kann nur mittels einer entsprechenden Authentifizierung und Freischaltung erfolgen.

2. Zugang, Zufahrt

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes stellt sicher, dass eine kostenlose und uneingeschränkte Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zur Ladestation besteht. Er verpflichtet sich diesbezüglich die Zufahrt auf keinen Fall abzusperren oder auf sonstige Art und Weise den Zugang zu verhindern.

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes ist nicht berechtigt, den Zugang auch nur zeitweise abzuändern oder einzuschränken oder den Zugang bzw. die Zufahrt zur Ladestation für Dritte zeitweise oder gänzlich zu unterbinden. Ausnahmen davon (z.B. zeitlich begrenzte Zufahrtssperren aufgrund von Veranstaltungen) bedürfen einer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Sollte aus technischen Gründen eine Änderung des uneingeschränkten Zugangs bzw. der Zufahrtsmöglichkeit notwendig sein, vereinbaren die Vertragsteile, dass dies zuvor mit der ALVERI zu klären ist und die Zufahrtssituation nur einvernehmlich abgeändert wird.

3. Ladestation, Betriebsführung

Die Ladestation samt Zuleitungen bleibt im Eigentum und Instandhaltung der ALVERI und ist als solche gekennzeichnet.

Die sich bei der Ladestation befindlichen Pkw-Stellplätze werden als Stellplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge gekennzeichnet. Der Grundeigentümer räumt diesbezüglich der ALVERI auch ausdrücklich das Recht ein, soweit dies notwendig sein wird, gegen Besitzstörer mit Besitzstörungsklage vorzugehen.

Die ALVERI ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestation verantwortlich und führt diesen gemäß den gültigen Normen und Rechtsvorschriften durch.

Die Ladestation befindet sich, ausgenommen bei Wartungs- oder Störungsfällen, durchgehend in Betrieb.

Für Wartungs- oder Störuingsarbeiten der ALVERI ist die Zufahrt zur Ladestation jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

4. Stromanschluss, Strombezug

Die Errichtung einer elektrischen Anschlussleitung ist erforderlich. Der Grundeigentümer gestattet der ALVERI in diesem Zusammenhang auf seiner Liegenschaft diese Anbindung zu errichten, zu betreiben, in Stand zu halten und das Grundstück sowie das Gebäude für diesen Zweck nach Rücksprache zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Manipulationsarbeiten vorzunehmen.

Die anfallenden Kosten des laufenden Strombezuges bzw. zur Erhöhung der Anschlussleistung gehen zu Lasten der ALVERI.

Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten für die Ladestation und von allfälligen Instandhaltungsarbeiten ist von der ALVERI stets der Urzustand der Parkfläche und deren unmittelbaren Umgebung wieder fachgerecht herzustellen.

5. Schneeräumung, Winterdienst, Information bei Beschädigung der Ladestation

Der Grundeigentümer ist verpflichtet die Stellplätze bzw. die Zufahrt in ordnungsgemäßem und vor allem sauberem Zustand zu halten. Der Grundeigentümer übernimmt daher die Verpflichtung die Erfüllung ortsüblicher Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten des Stellplatzes und dessen Zufahrt zu gewährleisten.

Dies gilt auch insbesondere für die Schneeräumung – der Grundeigentümer verpflichtet sich im Sinne des § 93 StVO die Streuverpflichtung einzuhalten und zu erfüllen.

Der Grundeigentümer hält die ALVERI bezüglich aller Rechtsfolgen wegen Nichteinhaltung dieser vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere gemäß § 93 StVO schad- und klaglos.

Bei Betriebsausfall, bei offenkundiger Beschädigung oder bei starker Verunreinigung der Ladestation wird der Grundeigentümer die ALVERI umgehend schriftlich informieren.

6. Haftung

Die ALVERI ist für den Betrieb der Ladestation verantwortlich. Sie verpflichtet sich, den Grundeigentümer für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb der Ladestation entstehen und die seitens der ALVERI schuldhaft verursacht werden, schad- und klaglos zu halten.

ALVERI hat für sämtliche erforderlichen behördlichen und rechtlichen Bewilligungen bzw.

Genehmigungen die für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation erforderlich sind, selbst Sorge zu tragen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Rückbau

Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Diese kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Kündigungsverzicht für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren ab Vertragsunterzeichnung (so dass die Vereinbarung erstmals zum 31.12. jenes Jahres, welches 25 Jahre nach Vertragsunterzeichnung liegt, gekündigt werden kann).

Ungeachtet dessen ist die ALVERI ihrerseits jedoch berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zum jeweiligen Monatsletzten, den gegenständlichen Vertrag vorzeitig schriftlich zu kündigen, wenn der Betrieb des vertragsgegenständlichen Standorts der Ladestation aus wirtschaftlichen oder technologischen Gründen nicht mehr weiter zumutbar ist.

Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die ALVERI sämtliche über Grund befindlichen Teile der Ladestation auf eigene Kosten zu entfernen bzw. besteht für den Grundeigentümer auch die Möglichkeit die Ladeinfrastruktur zum Verkehrswert zu erwerben.

8. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame und undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Die Kosten einer etwaigen Rechtsberatung trägt jede Partei selbst. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtsgültig und bestehen nicht.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen für jeden Vertragspartner ausgefertigt.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich beide Vertragsteile Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Sämtliche mit dieser Vereinbarung verbundene Gebühren und Abgaben trägt die ALVERI.

Der gegenständliche Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladestation erlangt werden. Steht es endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung nicht erreicht werden kann, gilt dieser Vertrag mit Eingang der entsprechenden Mitteilung an den anderen Vertragspartner als nicht zustande gekommen. Ein sich daraus allenfalls ergebender Anspruch der Vertragspartner auf Schaden- oder/und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

Ried, am

.....

ALVERI

Riedau, am

.....

Marktgemeinde Riedau

Anlage: Lageplan:



b.) Standort Parkplatz Freibad

GESTATTUNGSVERTRAG FÜR DEN STANDORT

Freizeitanlage

Riedau

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Riedau

Marktplatz 32-33

4752 Riedau

im Folgenden kurz als „**Grundeigentümer**“ bezeichnet,

einerseits und andererseits

ALVERI GmbH, Klimstrasse 5, 4910 Ried i.I.

im Folgenden kurz als „**ALVERI**“ bezeichnet,

wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien haben Interesse daran im Rahmen der Klima- und Energiestrategie das Aufladen von Elektroautos mittels elektrischer Energie durch die Errichtung neuer Ladestationen zu fördern und damit den Einsatz von umweltfreundlichen Elektroautos zu steigern.

Sinn dieser Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer Ladestation für umweltfreundliche Elektroautos durch die ALVERI.

Der Grundeigentümer hat großes Interesse an der Errichtung einer Ladestation und wünscht daher die Errichtung der Ladestation an dem sich aus dem beiliegenden Plan ergebenden Standort. Der Grundeigentümer stellt zu diesem Zweck die notwendigen Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung bzw. erklärt sein Einverständnis dazu, dass seitens der ALVERI die Ladestation samt den notwendigen Zuleitungen auf seinem Grundstück errichtet werden kann.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation samt der notwendigen Zuleitungen durch die ALVERI auf der in Pkt. 1. angeführten Liegenschaft des Grundeigentümers festgelegt werden.

1. Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck

Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke 8/1, 564/9 zu welchem auch die gegenständlichen eingezeichneten x Pkw-Stellplätze gehören (siehe beiliegender Plan).

Der Grundeigentümer räumt der ALVERI unentgeltlich das Recht ein, auf dem o. a. Grundstück eine Ladestation für Elektroautos - wie im beiliegenden Lageplan ersichtlich - zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten. Die ALVERI ist diesbezüglich berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren sowie sämtliche notwendigen Arbeiten durchzuführen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Ladestation notwendig sind.

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich zum Zwecke des Aufladens von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie gestattet und kann nur mittels einer entsprechenden Authentifizierung und Freischaltung erfolgen.

2. Zugang, Zufahrt

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes stellt sicher, dass eine kostenlose und uneingeschränkte Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zur Ladestation besteht. Er verpflichtet sich diesbezüglich die Zufahrt auf keinen Fall abzusperren oder auf sonstige Art und Weise den Zugang zu verhindern.

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes ist nicht berechtigt, den Zugang auch nur zeitweise abzuändern oder einzuschränken oder den Zugang bzw. die Zufahrt zur Ladestation für Dritte zeitweise oder gänzlich zu unterbinden. Ausnahmen davon (z.B. zeitlich begrenzte Zufahrtssperren aufgrund von Veranstaltungen) bedürfen einer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Sollte aus technischen Gründen eine Änderung des uneingeschränkten Zugangs bzw. der Zufahrtsmöglichkeit notwendig sein, vereinbaren die Vertragsteile, dass dies zuvor mit der ALVERI zu klären ist und die Zufahrtssituation nur einvernehmlich abgeändert wird.

3. Ladestation, Betriebsführung

Die Ladestation samt Zuleitungen bleibt im Eigentum und Instandhaltung der ALVERI und ist als solche gekennzeichnet.

Die sich bei der Ladestation befindlichen Pkw-Stellplätze werden als Stellplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge gekennzeichnet. Der Grundeigentümer räumt diesbezüglich der ALVERI auch ausdrücklich das Recht ein, soweit dies notwendig sein wird, gegen Besitzstörer mit Besitzstörungsklage vorzugehen.

Die ALVERI ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestation verantwortlich und führt diesen gemäß den gültigen Normen und Rechtsvorschriften durch.

Die Ladestation befindet sich, ausgenommen bei Wartungs- oder Störungsfällen, durchgehend in Betrieb.

Für Wartungs- oder Störuingsarbeiten der ALVERI ist die Zufahrt zur Ladestation jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

4. Stromanschluss, Strombezug

Die Errichtung einer elektrischen Anschlussleitung ist erforderlich. Der Grundeigentümer gestattet der ALVERI in diesem Zusammenhang auf seiner Liegenschaft diese Anbindung zu errichten, zu betreiben, in Stand zu halten und das Grundstück sowie das Gebäude für diesen Zweck nach Rücksprache zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Manipulationsarbeiten vorzunehmen.

Die anfallenden Kosten des laufenden Strombezuges bzw. zur Erhöhung der Anschlussleistung gehen zu Lasten der ALVERI.

Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten für die Ladestation und von allfälligen Instandhaltungsarbeiten ist von der ALVERI stets der Urzustand der Parkfläche und deren unmittelbaren Umgebung wieder fachgerecht herzustellen.

5. Schneeräumung, Winterdienst, Information bei Beschädigung der Ladestation

Der Grundeigentümer ist verpflichtet die Stellplätze bzw. die Zufahrt in ordnungsgemäßem und vor allem sauberem Zustand zu halten. Der Grundeigentümer übernimmt daher die Verpflichtung die Erfüllung ortsüblicher Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten des Stellplatzes und dessen Zufahrt zu gewährleisten.

Dies gilt auch insbesondere für die Schneeräumung – der Grundeigentümer verpflichtet sich im Sinne des § 93 StVO die Streuverpflichtung einzuhalten und zu erfüllen.

Der Grundeigentümer hält die ALVERI bezüglich aller Rechtsfolgen wegen Nichteinhaltung dieser vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere gemäß § 93 StVO schad- und klaglos.

Bei Betriebsausfall, bei offenkundiger Beschädigung oder bei starker Verunreinigung der Ladestation wird der Grundeigentümer die ALVERI umgehend schriftlich informieren.

6. Haftung

Die ALVERI ist für den Betrieb der Ladestation verantwortlich. Sie verpflichtet sich, den Grundeigentümer für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb der Ladestation entstehen und die seitens der ALVERI schuldhaft verursacht werden, schad- und klaglos zu halten.

ALVERI hat für sämtliche erforderlichen behördlichen und rechtlichen Bewilligungen bzw.

Genehmigungen die für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation erforderlich sind, selbst Sorge zu tragen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Rückbau

Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Diese kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Kündungsverzicht für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren ab Vertragsunterzeichnung (so dass die Vereinbarung erstmals zum 31.12. jenes Jahres, welches 25 Jahre nach Vertragsunterzeichnung liegt, gekündigt werden kann).

Ungeachtet dessen ist die ALVERI ihrerseits jedoch berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zum jeweiligen Monatsletzten, den gegenständlichen Vertrag vorzeitig schriftlich zu kündigen, wenn der Betrieb des vertragsgegenständlichen Standorts der Ladestation aus wirtschaftlichen oder technologischen Gründen nicht mehr weiter zumutbar ist.

Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die ALVERI sämtliche über Grund befindlichen Teile der Ladestation auf eigene Kosten zu entfernen bzw. besteht für den Grundeigentümer auch die Möglichkeit die Ladeinfrastruktur zum Verkehrswert zu erwerben.

8. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame und undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Die Kosten einer etwaigen Rechtsberatung trägt jede Partei selbst. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtsgültig und bestehen nicht.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen für jeden Vertragspartner ausgefertigt.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich beide Vertragsteile Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Sämtliche mit dieser Vereinbarung verbundene Gebühren und Abgaben trägt die ALVERI.

Der gegenständliche Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladestation erlangt werden. Steht es endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung nicht erreicht werden kann, gilt dieser Vertrag mit Eingang der entsprechenden Mitteilung an den anderen Vertragspartner als nicht zustande gekommen. Ein sich daraus allenfalls ergebender Anspruch der Vertragspartner auf Schaden- oder/und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

Ried, am

.....

ALVERI

Riedau, am

.....

Marktgemeinde Riedau

Anlage: Lageplan:



c.) Standort Parkplatz Gemeinde

GESTATTUNGSVERTRAG FÜR DEN STANDORT

Gemeindeamt

Riedau

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Riedau

Marktplatz 32-33

4752 Riedau

im Folgenden kurz als „**Grundeigentümer**“ bezeichnet,

einerseits und andererseits

ALVERI GmbH, Klimstrasse 5, 4910 Ried i.I.

im Folgenden kurz als „**ALVERI**“ bezeichnet,

wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien haben Interesse daran im Rahmen der Klima- und Energiestrategie das Aufladen von Elektroautos mittels elektrischer Energie durch die Errichtung neuer Ladestationen zu fördern und damit den Einsatz von umweltfreundlichen Elektroautos zu steigern.

Sinn dieser Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer Ladestation für umweltfreundliche Elektroautos durch die ALVERI.

Der Grundeigentümer hat großes Interesse an der Errichtung einer Ladestation und wünscht daher die Errichtung der Ladestation an dem sich aus dem beiliegenden Plan ergebenden Standort. Der Grundeigentümer stellt zu diesem Zweck die notwendigen Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung bzw. erklärt sein Einverständnis dazu, dass seitens der ALVERI die Ladestation samt den notwendigen Zuleitungen auf seinem Grundstück errichtet werden kann.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation samt der notwendigen Zuleitungen durch die ALVERI auf der in Pkt. 1. angeführten Liegenschaft des Grundeigentümers festgelegt werden.

1. Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck

Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 810/5, 810/6 zu welchem auch die gegenständlichen eingezeichneten x Pkw-Stellplätze gehören (siehe beiliegender Plan).

Der Grundeigentümer räumt der ALVERI unentgeltlich das Recht ein, auf dem o. a. Grundstück eine Ladestation für Elektroautos - wie im beiliegenden Lageplan ersichtlich - zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten. Die ALVERI ist diesbezüglich berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren sowie sämtliche notwendigen Arbeiten durchzuführen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Ladestation notwendig sind.

Die Nutzung der Ladestation ist ausschließlich zum Zwecke des Aufladens von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie gestattet und kann nur mittels einer entsprechenden Authentifizierung und Freischaltung erfolgen.

2. Zugang, Zufahrt

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes stellt sicher, dass eine kostenlose und uneingeschränkte Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zur Ladestation besteht. Er verpflichtet sich diesbezüglich die Zufahrt auf keinen Fall abzusperren oder auf sonstige Art und Weise den Zugang zu verhindern.

Der Grundeigentümer des in Pkt. 1. beschriebenen Grundstückes ist nicht berechtigt, den Zugang auch nur zeitweise abzuändern oder einzuschränken oder den Zugang bzw. die Zufahrt zur Ladestation für Dritte zeitweise oder gänzlich zu unterbinden. Ausnahmen davon (z.B. zeitlich begrenzte Zufahrtssperren aufgrund von Veranstaltungen) bedürfen einer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Sollte aus technischen Gründen eine Änderung des uneingeschränkten Zugangs bzw. der Zufahrtsmöglichkeit notwendig sein, vereinbaren die Vertragsteile, dass dies zuvor mit der ALVERI zu klären ist und die Zufahrtssituation nur einvernehmlich abgeändert wird.

3. Ladestation, Betriebsführung

Die Ladestation samt Zuleitungen bleibt im Eigentum und Instandhaltung der ALVERI und ist als solche gekennzeichnet.

Die sich bei der Ladestation befindlichen Pkw-Stellplätze werden als Stellplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge gekennzeichnet. Der Grundeigentümer räumt diesbezüglich der ALVERI auch ausdrücklich das Recht ein, soweit dies notwendig sein wird, gegen Besitzstörer mit Besitzstörungsklage vorzugehen.

Die ALVERI ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestation verantwortlich und führt diesen gemäß den gültigen Normen und Rechtsvorschriften durch.

Die Ladestation befindet sich, ausgenommen bei Wartungs- oder Störungsfällen, durchgehend in Betrieb.

Für Wartungs- oder Störuingsarbeiten der ALVERI ist die Zufahrt zur Ladestation jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

4. Stromanschluss, Strombezug

Die Errichtung einer elektrischen Anschlussleitung ist erforderlich. Der Grundeigentümer gestattet der ALVERI in diesem Zusammenhang auf seiner Liegenschaft diese Anbindung zu errichten, zu betreiben, in Stand zu halten und das Grundstück sowie das Gebäude für diesen Zweck nach Rücksprache zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Manipulationsarbeiten vorzunehmen.

Die anfallenden Kosten des laufenden Strombezuges bzw. zur Erhöhung der Anschlussleistung gehen zu Lasten der ALVERI.

Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten für die Ladestation und von allfälligen Instandhaltungsarbeiten ist von der ALVERI stets der Urzustand der Parkfläche und deren unmittelbaren Umgebung wieder fachgerecht herzustellen.

5. Schneeräumung, Winterdienst, Information bei Beschädigung der Ladestation

Der Grundeigentümer ist verpflichtet die Stellplätze bzw. die Zufahrt in ordnungsgemäßem und vor allem sauberem Zustand zu halten. Der Grundeigentümer übernimmt daher die Verpflichtung die Erfüllung ortsüblicher Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten des Stellplatzes und dessen Zufahrt zu gewährleisten.

Dies gilt auch insbesondere für die Schneeräumung – der Grundeigentümer verpflichtet sich im Sinne des § 93 StVO die Streuverpflichtung einzuhalten und zu erfüllen.

Der Grundeigentümer hält die ALVERI bezüglich aller Rechtsfolgen wegen Nichteinhaltung dieser vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere gemäß § 93 StVO schad- und klaglos.

Bei Betriebsausfall, bei offenkundiger Beschädigung oder bei starker Verunreinigung der Ladestation wird der Grundeigentümer die ALVERI umgehend schriftlich informieren.

6. Haftung

Die ALVERI ist für den Betrieb der Ladestation verantwortlich. Sie verpflichtet sich, den Grundeigentümer für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb der Ladestation entstehen und die seitens der ALVERI schuldhaft verursacht werden, schad- und klaglos zu halten.

ALVERI hat für sämtliche erforderlichen behördlichen und rechtlichen Bewilligungen bzw.

Genehmigungen die für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation erforderlich sind, selbst Sorge zu tragen.

7. Vertragsdauer, Kündigung, Rückbau

Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Diese kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Kündigungsverzicht für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren ab Vertragsunterzeichnung (so dass die Vereinbarung erstmals zum 31.12. jenes Jahres, welches 25 Jahre nach Vertragsunterzeichnung liegt, gekündigt werden kann).

Ungeachtet dessen ist die ALVERI ihrerseits jedoch berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zum jeweiligen Monatsletzten, den gegenständlichen Vertrag vorzeitig schriftlich zu kündigen, wenn der Betrieb des vertragsgegenständlichen Standorts der Ladestation aus wirtschaftlichen oder technologischen Gründen nicht mehr weiter zumutbar ist.

Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die ALVERI sämtliche über Grund befindlichen Teile der Ladestation auf eigene Kosten zu entfernen bzw. besteht für den Grundeigentümer auch die Möglichkeit die Ladeinfrastruktur zum Verkehrswert zu erwerben.

8. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame und undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Die Kosten einer etwaigen Rechtsberatung trägt jede Partei selbst. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtsgültig und bestehen nicht.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen für jeden Vertragspartner ausgefertigt.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich beide Vertragsteile Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Sämtliche mit dieser Vereinbarung verbundene Gebühren und Abgaben trägt die ALVERI.

Der gegenständliche Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladestation erlangt werden. Steht es endgültig fest, dass eine notwendige Genehmigung nicht erreicht werden kann, gilt dieser Vertrag mit Eingang der entsprechenden Mitteilung an den anderen Vertragspartner als nicht zustande gekommen. Ein sich daraus allenfalls ergebender Anspruch der Vertragspartner auf Schaden- oder/und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen.

Ried, am

.....

ALVERI

Riedau, am

.....

XXXXXXXXXX

Anlage: Lageplan:

